

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Änderung der ersten Anmerkung zum Leistungskatalog nach den Gebührenordnungspositionen 01711 bis 01720 und 01723 im Abschnitt 1.7.1 EBM

Die Gebührenordnungspositionen 01711 bis 01717 und 01719 sind nicht neben den Gebührenordnungspositionen ~~03335~~, 03350, 03351, 04350 bis 04353, 22230, 27310 und 27311 berechnungsfähig.

2. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03335 im Abschnitt 3.2.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition 03335 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen ~~01711 bis 01719, 01723~~ 01718, 03351 und 03352 berechnungsfähig.

3. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 13545 im Abschnitt 13.3.5 EBM

13545 Zusatzpauschale Kardiologie †

4. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 13652 im Abschnitt 13.3.7 EBM

13652 Zuschlag ~~zur~~ im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 13650 für eine Erstverordnung der Sauerstofflangzeittherapie

5. Änderung der Präambel Nr. 6 im Kapitel 23.1 EBM

6. Für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind außer den Gebührenordnungspositionen in diesem Kapitel nur die Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01410 bis 01413, 01415, 01416, 01430, 01435, 01442, 01444, 01450, 01451, 01600 bis 01602, 01611, 01620 bis 01622, 01660 und bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen die

Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811, die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.11 sowie die Gebührenordnungspositionen ~~des~~ **der** Kapitels 35 und 40 berechnungsfähig.

6. **Aufnahme des Kapitels 40 in die Präambeln 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4 EBM**
7. **Änderung der Kurzlegenden der folgenden Gebührenordnungspositionen im Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende
13545	Zusatzpauschale Kardiologie †
13652	Zuschlag zur im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 13650